



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über die Genehmigung,



xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx
xxxxxxxxxxxx

für einen Typ einer Einrichtung nach der
Regelung Nr. 7

Communication concerning: the approval

xxx xxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxx

of a type of device pursuant to Regulation
No. 7

Nummer der Genehmigung
Approval No.
0163253

Nummer der Erweiterung
Extension No.
-

1. Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 2 -

2. Einrichtung
Type of device
- Vorgesehen für einen Zusammenbau
zweier Leuchten
intended for use in a
composition of two lamps

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XX/XXXX

Schlußleuchte
rear position (side) lamp

xx/nein
xxx/no

XXXXXXXXXXXX

XX/XXXX XXX/XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Umrißleuchte
end-outline marker lamp

XX/nein
XXX/no

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of the manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
20.12.1989
6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of test report:
15.01.1990
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of test report:
63253
9. Kategorie(n) und Zahl der Glühlampen:
Category(ies) and number of filament lamps:
R10W 1 x



10. Farbe des ausgestrahlten Lichts:
rot, xxxxxxxx, xxxx
Colour of light emitted:
red, xxxxxxxx xxxxxx, xxxxxx
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.
entfällt
Where a rear position (side) lamp is reciprocally incorporated with a dual-intensity stop-lamp state whether a voltage-adapting system is provided, and if so what its characteristics are:
not applicable
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)
entfällt
For stop-lamps with two levels of intensity, indicate the system used to obtain the night-time intensity: (give the main characteristics)
not applicable
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:
xx / nein
For replacement on vehicles in use only:
xxx / no
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergebaut
entfällt
This type of device is grouped / combined / reciprocally incorporated with lamps of the same category / type
not applicable
15. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx
16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:
entfällt
Extension of approval to devices emitting selective yellow, red or white light:
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 4 -

- 16.1 Technischer Dienst:
entfällt
Test laboratory:
not applicable
- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:
entfällt
Dates and numbers of laboratory reports:
not applicable
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
Date of extension:
not applicable
17. Ort: D-2390 Flensburg
Place
18. Datum: 13. Februar 1990
Date
19. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



20. Die Zeichnungen vom 20.12.1989* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.
The drawings from 20.12.1989* show the characteristics; in what position, geometrically, the device is to be mounted on the vehicle; and the axis of reference and centre of reference of the device.
Enclosures marked by * are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigegefügte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten, Typ 2SW 003 236, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

R

(E1)

0163253

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 6 -

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte sind für den links- und rechtsseitigen Einbau genehmigt.



- 7 -

Die Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten, Typ 2SW 003 236, dürfen

zusammgebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,
Typ 2SW 003 236 (Genehmigungszeichen 2a (E) 6R 0163253),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit unterschiedlichen Schrauben zur Verbindung der Abschlußscheibe mit dem Gehäuse ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 8 -

Das für die Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten zusammengebauten Fahrtrichtungsanzeigern entsprechend dem Absatz 4.3.2. in folgender Form

R
01
2a
01
63253



auf der Abschlußscheibe gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An-bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).



- 9 -

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 15.01.1990
- 1 Skizze vom 20.12.1989
- 1 Anlage A vom 20.12.1989

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 15. Januar 1990
M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer 6 3253

Umrißleuchten und
 Schlußleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 2SW 003 236

als Bestandteil einer Schlußleuchte, Umrißleuchte und Fahrt-
 richtungsanzeiger
 der Firma Hella KG, Hueck + Co.,
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: r o t in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie R 10W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
 einschließlich der Änderung 01

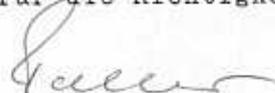
Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$$J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$						Mindestwerte	
	V		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°		20°
I	10°				R 120		R 122			
	5°	P 137	R 137			R 122		R 130	P 130	
	0°		R 135	R 130	R 125	R 130	R 130			
	-5°	P 135	R 135			R 125		R 130	P 127	
	-10°				R 117		R 120			
II	10°				R 122		R 120			
	5°	P 137	R 130			R 125		R 130	P 130	
	0°		R 135	R 135	R 127	R 130	R 137			
	-5°	P 130	R 132			R 125		R 130	P 127	
	-10°				R 120		R 120			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2SW 003 236

Gehört zur G. Nr.: 0 1 6 3 2 5 3

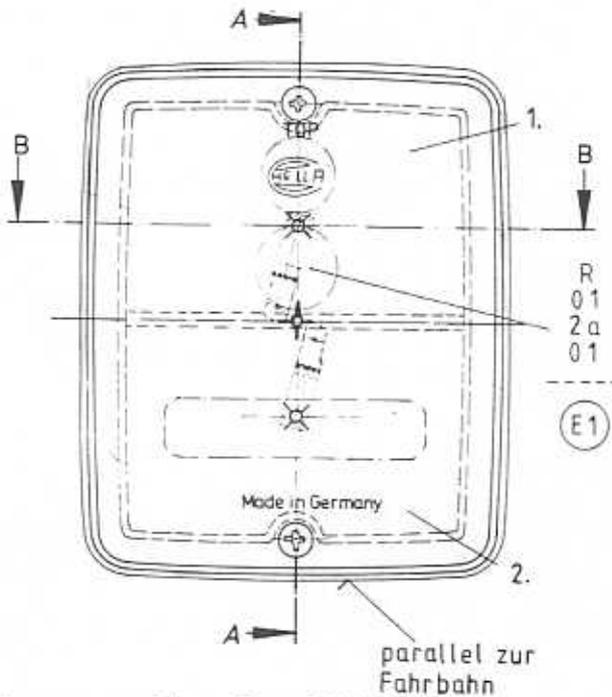
Einbauanweisung Nr.:

Schluß-Umrißleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

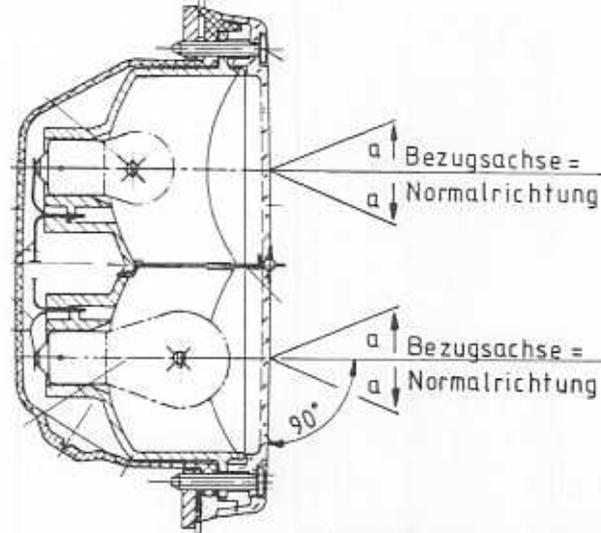
1. Schluß-Umrißleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
2. Fahrtrichtungsanzeiger: Kategorie P 21 W, 21 Watt (gelb)

Ansicht von vorn



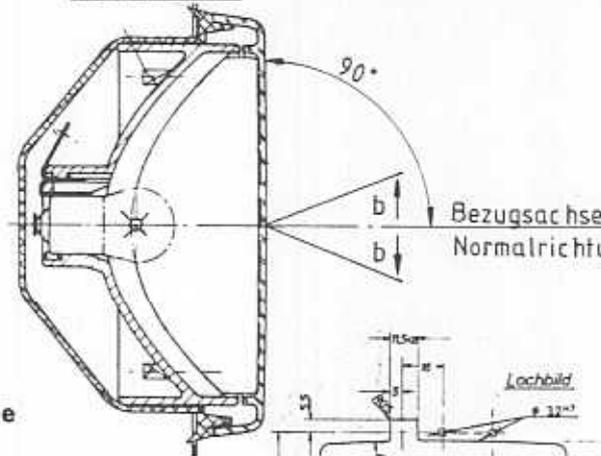
Ansicht von der Seite

Schnitt A-A



Schnitt B-B

Ansicht von oben



- ⊗ = Bezugspunkt = Leuchtkörper
- ⊙ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Aufschrift "TOP" auf der Abschlußscheibe beachten.

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a und b bis 5°.

Linkseinbau des Gerätes dargestellt.

Anlage zum Gutachten vom 15. Jan. 1989

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Handwritten signature
20.12.1989



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Bei nachträglichem An- bzw. Einbau der Geräte ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Von der Benutzung des Ein- bzw. Anbaus sind solche Geräte ausgenommen, die aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge...



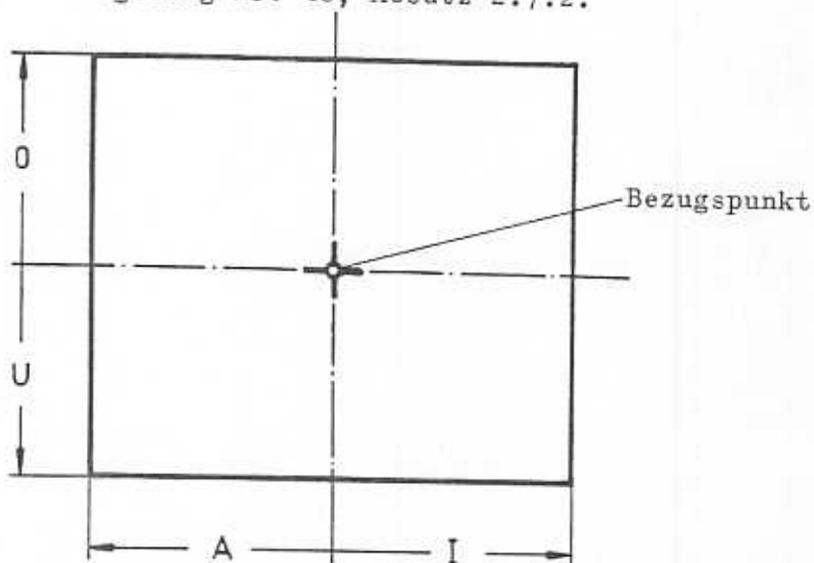
Gehört zu Gerät Typ: 2SW 003 236

Anlage A

Gehört zur G.-Nr.: 0 1 6 3 2 5 3

Einbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



Gerätebezeichnung	obere Grenze (O) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
Schluß-Umriß- leuchte	47	4	44	44
Fahrtrichtungs- anzeiger	-4	48	44	44

15. Jan. 1990

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Die Maße gelten nur für den Normaleinbau der Leuchte und nicht, wenn der Einbau nach einer der genehmigten Einbaulagen in Richtung a und b gemäß der Einbauanweisung vom 20.12.89 erfolgt.

H. J. J. J.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Mitteilung über die - Genehmigung



- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx
xxxxxxxx

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers gemäß der Regelung Nr. 6

Communication concerning: - approval

- xxxxxxx xx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx
xxxxxxxx

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6

Genehmigung Nr.
Approval No.
0163253

Erweiterung Nr.
Extension No.
-

1. Einrichtung der Kategorie 2a, die /nicht / in einer Baugruppe von 2 Leuchten verwendet werden kann.
Device of category 2a, xxxxx xxx/may not be used in a combination of two lamps.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 2 -

2. Kategorie und Anzahl der Glühlampen:
Category and number of filament lamps:
P21W 1 x
3. Bei Fahrtrichtungsanzeigern der Kategorie 2b, Angaben über das System zur Verringerung der Lichtstärke bei Nacht (Angabe der hauptsächlichlichen Merkmale):
entfällt
For category 2b indicators, indicate the system used to obtain the night-time intensity (give the main characteristics)
not applicable
4. Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:

5. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable name and address of his representative:
entfällt
not applicable
7. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
20.12.1989
8. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of test report issued by that service:
15.01.1990
10. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of test report issued by that service:
63253
11. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxxxxxxxxx / xxxxxxxx
/ xxxxxxxx
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxx / xxxxxxxx



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 3 -

12. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen
xx/nein
For replacement on vehicles in use only xxx/no
13. Dieser Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers ist
This type of direction indicator is

zusammengebaut mit Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten
grouped with red rear lights or end-outline marker lamps
Typ (type) 2SW 003 236
(Genehmigungszeichen (approval mark) R (E) 0163253),
14. Gründe für die Erweiterung (sofern zutreffend):
entfällt
Reason(s) of extension (if applicable):
not applicable
15. Ort: D-2390 Flensburg
Place
16. Datum: 13. Februar 1990
Date
17. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Vogtherr
- Beglaubigt:  (Stiller)
Regierungsobersekretär
- 
18. Die Zeichnungen vom 20.12.1989* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für den Anbau der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.
The drawings from 20.12.1989* show the characteristics; in what position geometrically, the device is to be mounted on the vehicle; and the axis of reference and centre of reference of the device.
Enclosures marked by * are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2SW 003 236, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

2a



6R 0163253

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 5 -

Das für die Fahrtrichtungsanzeiger zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Fahrtrichtungsanzeigern zusammengebauten Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten entsprechend den Absätzen 4.6.1 bis 4.6.3 und 4.7 in folgender Form

R
01
2a
01
63253

(E1)

auf der Abschlußscheibe der Schlußleuchte bzw. Umrißleuchte gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 6 -

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte für links- und rechtsseitigen Einbau, dürfen nur zur Verwendung als hintere Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers untereinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit unterschiedlichen Schrauben zur Verbindung der Abschlußscheibe mit dem Gehäuse des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,



- 7 -

- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichen An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163253

- 8 -

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 15.01.1990
- 1 Skizze vom 20.12.1989
- 1 Anlage A vom 20.12.1989

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für Lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 15. Januar 1990
 Meßprotokoll
 Prüfnummer 6 3253

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2SW 003 236

der Gruppe 2a 1 Lichtstärkepegel

als Bestandteil einer Schlußleuchte, Umrißleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger

der Firma Hella KG, Hueck+Co., 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: gelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: Kategorie P 21 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			R 312		R 320			R
	5°	P 174	R 314		R 364		R 334	P 200	
	0°		R 320	R 364	R 376	R 372	R 344		
	-5°	P 168	R 304		R 360		R 322	P 192	
	-10°			R 292		R 300			
II	10°			R 306		R 298			R
	5°	P 204	R 330		R 352		R 302	P 170	
	0°		R 346	R 372	R 376	R 364	R 320		
	-5°	P 200	R 334		R 364		R 308	P 168	
	-10°			R 318		R 308			

Die Lichtstärkeverteilung ist im Übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Für die Richtigkeit

Signature

Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2SW 003 236

Gehört zur G. Nr.: 0 1 6 3 2 5 3

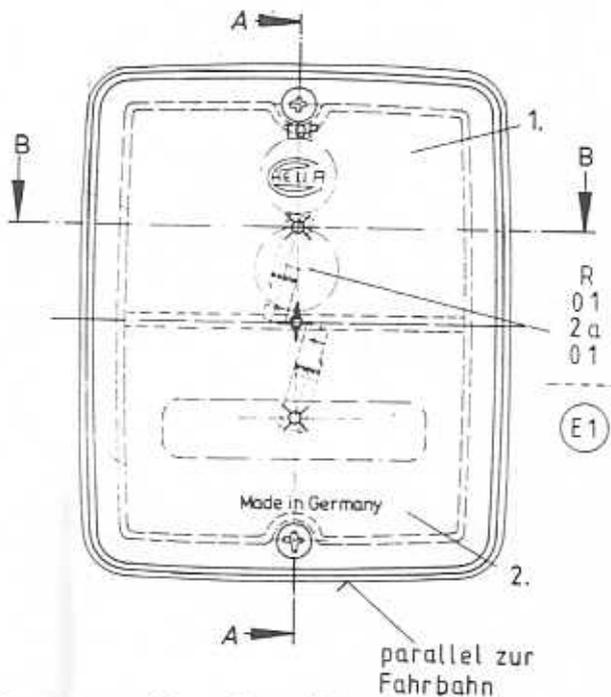
Einbauanweisung Nr.:

Schluß-Umrißleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

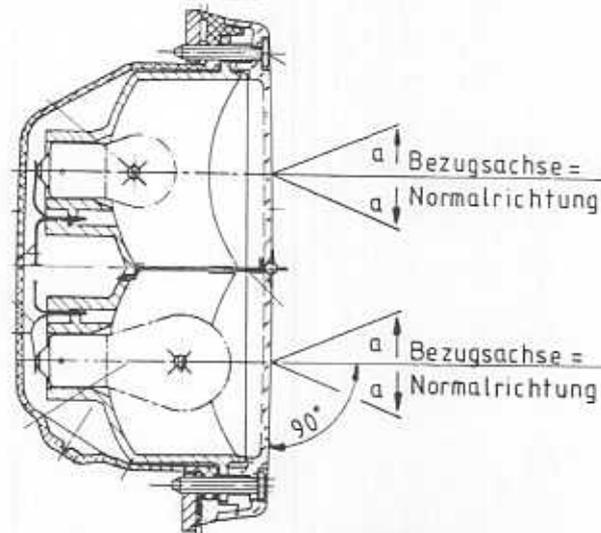
1. Schluß-Umrißleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
2. Fahrtrichtungsanzeiger: Kategorie P 21 W, 21 Watt (gelb)

Ansicht von vorn



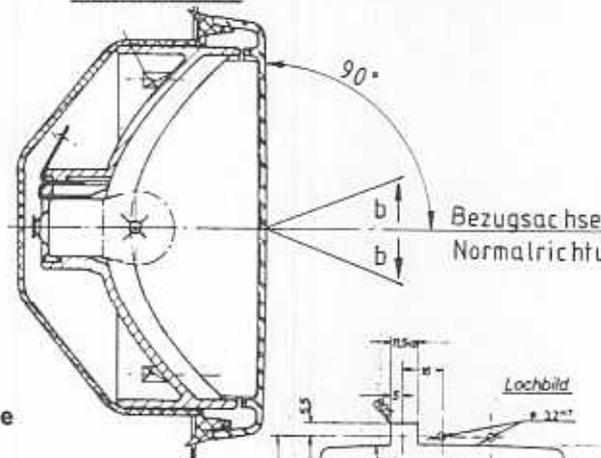
Ansicht von der Seite

Schnitt A-A



Schnitt B-B

Ansicht von oben



- ⊗ = Bezugspunkt = Leuchtkörper
- ⊙ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Aufschrift "TOP" auf der Abschlußscheibe beachten.

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a und b bis 5°.

Linkseinbau des Gerätes dargestellt.

Anlage zum Gutachten vom: 15. Jan. 1989

Prüfstelle für lichttechnisch
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

12.1989

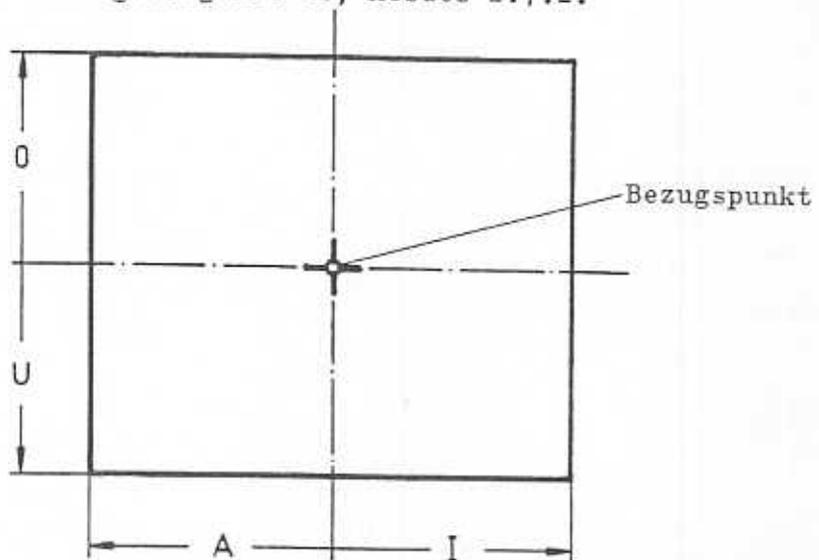


Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über der überprüfen. Bei nachträglichem An- bzw. Einbau der Geräte ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über der vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hier von abhängig. Von der Bauartgenehmigung des Ein- bzw. Anbaus sind solche Geräte ausgenommen, die aufgrund einer Austauschgenehmigung in das Fahrzeug eingebaut wurden.

Gehört zur G.-Nr.: 0 1 6 3 2 5 3

Einbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



Gerätebezeichnung	obere Grenze (0) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
Schluß-Umriß- leuchte	47	4	44	44
Fahrtrichtungs- anzeiger	-4	48	44	44

15. Jan. 1990

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Die Maße gelten nur für den Normaleinbau der Leuchte und nicht, wenn der Einbau nach einer der genehmigten Einbaulagen in Richtung a und b gemäß der Einbauanweisung vom 20.12.89 erfolgt.

H. J. J. J.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer **Schlußleuchte** bzw. **Umrißleuchte** nach der Regelung Nr. 7 **einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 5**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of **rear position lamp** or **end-outline marker lamp** pursuant to Regulation No. 7 **including amendment 02 supplement 5**

Nummer der Genehmigung: **0263253**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **01**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2SW 003 236

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
12.02.2002

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
entfällt
not applicable

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
entfällt
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0263253**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **01**
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **R**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **rot**
Colour of light emitted: **red**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x R10W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 5
Adaptation to amendment 02 supplement 5

geänderte Einbausketzen
modified installation sketches

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **22.02.2002**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

(Mayer)





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: **0263253**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **01**
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Skizze
sketch

1 Anlage A
annex A



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0263253

Erweiterung Nr.: 01

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der ECE-Genehmigung (ECE-G) Nr. 0163253 vom 13.02.1990:

„Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.“

erhalten folgende Fassung:

„Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.
Die An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.“



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0263253**

Erweiterung Nr.: **01**

Das Genehmigungszeichen

R
01

63253



wird wie folgt geändert:

R
02

63253



Zusätzlich darf in der Nähe des zusätzlichen Zeichens **02** angebracht sein.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Hella KG Hueck & Co.

Typbezeichnung: 2SW 003 236

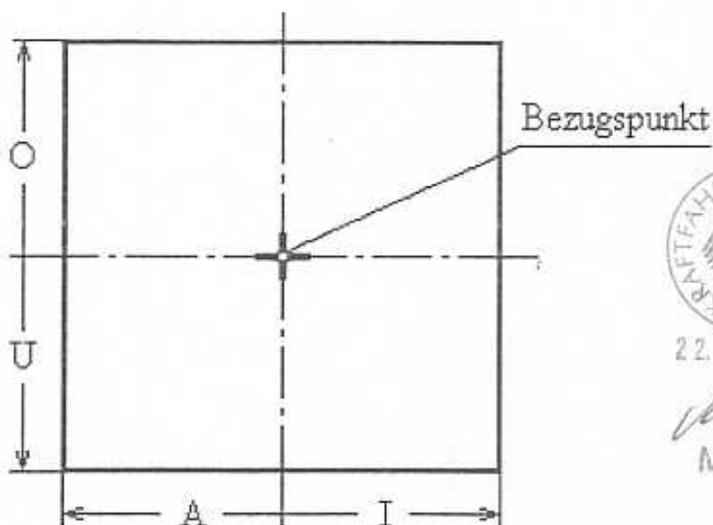
Anlage A

Gehört zur G. Nr.: 0 2 6 3 2 5 3

Einbauanweisung Nr.:

Erweiterung/Extension 0 1

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften „Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignalanlage“ nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.9.2..



22. FEB. 2002

Mayer
Mayer

Gerätebezeichnung	Obere Grenze (O) mm	Untere Grenze (U) mm	Äußere Grenze (A) mm	Innere Grenze (I) mm
Schluss-Umrissleuchte	47	4	44	44
Fahrtrichtungsanzeiger	- 4	48	44	44

Die Maße gelten nur für den Normaleinbau der Leuchte und nicht, wenn der Einbau nach einer der genehmigten Einbaulage in Richtung a und b gemäß der Einbauanweisung vom 29.01.2002 erfolgt.

29.01.2002